

Nr. 26 | Freitag | 28. Juni 2013

## Einladung zum Informationsgespräch über die neuen Bestattungsformen

Vor einiger Zeit hat der Gemeinderat beschlossen, zukünftig auch die Bestattung in Rasenerdgräbern und in Urnenstelen zu ermöglichen. Zwischenzeitlich wurde dieses Vorhaben verwirklicht. Um eventuelle Fragen zu klären, bietet die Gemeindeverwaltung am Dienstag, den 2. Juli Informationsgespräche auf den Friedhöfen an, und zwar um 18.00 Uhr auf dem Friedhof in Rot und um 19.00 Uhr auf dem Friedhof in Burgrieden.

Josef Pfaff, Bürgermeister



Die neuen Gefache-Stelen (Foto: Bernhard Biet)

## Bericht aus der Gemeinderatssitzung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Biogasanlage Bühl“, 2. Änderung und Erweiterung

- Beschluss über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger
- Satzungsbeschluss

Zur Umsetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bedarf es eines Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger, in diesem Fall mit der Bioenergie Laupheim. In diesem Vertrag wird geregelt, wer welche Rechte und Pflichten übernimmt. Die Übernahme des Naturschutzausgleichs durch die Gemeinde Burgrieden stellt den wesentlichsten Vertragspunkt dar. Die Gemeinde wird im Bereich des Bühler Weihers und in dessen Zulauf einige der Natur dienende Verbesserungen vornehmen. Die Kosten betragen etwa 60.000 bis 70.000 €. Diese werden von der Bioenergie Laupheim übernommen. In einem weiteren Schritt wird mit dem Landratsamt noch festgelegt, wie die Maßnahmen ganz konkret aussehen sollen.

Hinsichtlich des anstehenden Satzungsbeschlusses hatte der Gemeinderat die eingegangenen Bedenken und Anregungen

abzuwägen. Von der Öffentlichkeit gingen keine Einwendungen ein, jedoch kamen einige Anregungen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange. Insbesondere hat die Stadt Laupheim darauf hingewiesen, dass durch die Biogasanlage das auf der gegenüberliegenden Straßenseite geplante Gewerbegebiet Laupheim Ost keine wesentlichen Einschränkungen erfahren darf. Tatsächlich ist es wohl so, dass es durch den aktuellen Bestand bereits gewisse Einschränkungen gibt, die jedoch durch die geplante Erweiterung um Gärrestebehälter und Silos kaum vergrößert werden. Der Gemeinderat hat nach Abwägung aller Stellungnahmen die Satzung beschlossen. Sie wird jetzt dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

### Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat hat die Friedhofsgebühren erstmalig im Jahr 2008 für den 5-jährigen Zeitraum 2008 bis 2012 kalkuliert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Gebühren damals zu gering angesetzt wurden. Aus diesem Grund und vor allem auch deshalb, weil der Gemeinderat beschlossen hat, weitere Bestattungsformen anzubieten, musste die Gebührenordnung überarbeitet werden. Ab sofort ist es möglich, Urnen nicht nur in Erdgräbern zu bestatten, sondern auch im Bauwerk, nämlich in den jetzt neu aufgestellten Urnenstelen. Außerdem gibt es ab sofort die Möglichkeit zur Erdbestattung in Rasengräbern. Dabei kann ein üblicher Grabstein aufgestellt werden, davor befindet sich jedoch lediglich noch eine Steinplatte, das übrige Grabfeld wird mit Rasen eingesät und auf Dauer von der Gemeinde gepflegt. Mit den Rasenerdgräbern hat man somit die Möglichkeit zu einer traditionellen Erdbestattung ohne dass für die Hinterbliebenen eine Grabpflege anfällt. Zur weiteren Erläuterung bietet die Verwaltung am kommenden Dienstag Informationsgespräche an, siehe gesonderter Artikel. Die neue Friedhofssatzung mit Gebührenaufstellung ist ebenfalls in diesem Gemeindeblatt veröffentlicht.

### Beauftragung einer Vorplanung für eine Erweiterung des Kindergartens St. Alban um eine Krippengruppe

Ab dem 1. August 2013 sind die Gemeinden verpflichtet, Betreuungsplätze für Kinder ab einem Jahr zur Verfügung zu stellen. Dem Wunsch der Eltern folgend werden in den Kindergärten in Burgrieden und Rot bereits seit längerem Kinder unter 3 Jahren betreut.

Außerdem gibt es die sogenannte Kindertagespflege, bei der einzelne Kinder bei Privatpersonen betreut werden. Auch in diesem Bereich ist die Gemeinde aktiv geworden und etliche Kinder werden durch Tagesmütter betreut. Allerdings ist abzusehen, dass der Bedarf steigt und deshalb eine weitere Krippengruppe eingerichtet werden muss. Die Vorüberlegungen haben ergeben, dass in den vorhandenen Kindergärten keine weitere Kinderkrippe untergebracht werden kann. Eine bauliche Erweiterung bietet sich lediglich beim Kindergarten St. Alban in der Laupheimer Straße in Burgrieden an. Hier sind ohnehin noch Verbesserungen

## Wichtige Rufnummern

### Bürgermeisteramt Burgrieden

Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden  
Tel.: 07392 97190 | Fax: 07392 971930  
rathaus@burgrieden.de | www.burgrieden.de

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### Unser Team erreichen Sie unter:

Bürgermeister <i>Josef Pfaff</i>	07392 9719 -11
Kämmerer <i>Jürgen Bailer</i>	07392 9719 -12
Hauptamtsleiter <i>Andreas Munkes</i>	07392 9719 -13
Bürgerbüro <i>Regina Jans</i>	07392 9719 -14
Standesamt <i>Siglinde Wenzel</i>	07392 9719 -17
Kassenverwalterin <i>Natalie Rot</i>	07392 9719 -18
Vorzimmer, Personalwesen <i>Waltraud Müller</i>	07392 9719 -19
Standesamt, Steuern <i>Michaela Hörmann</i>	07392 9719 -21
Gesplittete Abwassergebühr <i>Carolin Biet</i>	07392 9719 -23

### Apothekennotdienst

Ihre Notdienstapotheke in Ihrer Nähe finden Sie unter  
**www.aponet.de** Festnetz gebührenfrei 0800/0022833

### Notrufnummern

<b>Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Notarzt</b>	<b>112</b>
Feuerwehr	112
Polizei/ Notruf	110
Krankentransporte	19222
Kassenärztlicher Notdienst	07351 19292
Kinderärztlicher Notdienst	0180 1929343
Polizei Laupheim	96300
Kreiskrankenhaus Laupheim	7070
Hospizdienst Laupheim	0171 9176936
Nachbarschaftshilfe	10727
Essen auf Rädern DRK	07351 15700
Haus-Notruf ASB Orsenhausen	07353 98440
Essen auf Rädern ASB Orsenhausen	07353 98440
Eltern und Jugendtelefon gebührenfrei	0800 1110550
Babysitter Vermittlung für Burgrieden	5239
MR Soziale Dienste gGmbH	0800 400200
Gas-Störungsstelle	0800 3629 379
Caritas Biberach	07351 5005123
Selbsthilfegruppe für Schlaganfallbetroffene	07392 2369
Medikamentenzustellung	0800 7717177

### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Burgrieden  
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
Bürgermeister Josef Pfaff  
oder der/die von ihm Beauftragte.  
Für den übrigen Inhalt: Anton Stähle, Stockach  
Druck und Verlag: Primo-Verlag, Anton Stähle,  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,  
Telefon 07771 93 17-11, Telefax 07771 93 17 40  
e-mail: info@primo-stockach.de  
Internet: http://www.primo-stockach.de

## Schnell informiert

### vom 28. Juni bis 05. Juli 2013

#### Samstag, 29. Juni 2013

12.00 - 15.00 Uhr Grüngutsammelstelle Eichäcker in Rot geöffnet

#### Dienstag, 02. Juli 2013

18.00 Uhr	Informationsgespräche über die neuen Bestattungsformen, Friedhof Rot
19.00 Uhr	Informationsgespräche über die neuen Bestattungsformen, Friedhof Burgrieden

#### Donnerstag, 04. Juli 2013

Müllabfuhr

14.00 - 17.00 Uhr	Wochenmarkt, Rathausplatz Burgrieden
16.00 - 19.00 Uhr	Grüngutsammelstelle Eichäcker in Rot geöffnet

im Bereich der Sanitäranlagen sowie der Ganztagsbetreuung (Mittagstisch, Ruhemöglichkeit etc.) erforderlich. In Abstimmung mit der katholischen Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung hat der Gemeinderat beschlossen, das Architekturbüro Sick und Fischbach aus Ochsenhausen mit einer Vorplanung zu beauftragen. Dieses Büro hat vielfache Erfahrung beim Bau von Kindergärten. Außerdem wurde auch schon unter Mitwirkung des Körperbehindertenzentrums Oberschwaben gebaut, so dass auch im Bereich der Planung für die Betreuung behinderter Kinder Erfahrungen bestehen. Dies ist allen Beteiligten wichtig, da sich die Zusammenarbeit mit dem Körperbehindertenzentrum Oberschwaben in unserem Kindergarten St. Alban sehr positiv entwickelt hat.

### Fremdwasserableitung im Zuge der Verbesserung des Weiherweges in Burgrieden

Der Gemeinderat hat beschlossen, einen Abschnitt des Weiherweges mit einer Wasserführung und vor allem einem neuen Belag zu versehen. Im Vorfeld wurde bei einer Kanaluntersuchung festgestellt, dass einige Meter Kanal in offener Bauweise saniert werden müssen, bevor der neue Belag aufgebracht wird. Es wurde darüber hinaus festgestellt, dass an zwei Stellen Quellwasser an den Kanal angeschlossen ist und somit zur Kläranlage weitergeleitet wird. Dieses sogenannte Fremdwasser sollte dringend separat abgeleitet werden. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, ein kleines Rohr mit einem Durchmesser von 150 mm mit zu verlegen und dieses Wasser in den Theissentalgraben einzuleiten. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf etwa 20.000 €. Im Gegenzug sinkt dann die an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe.

Josef Pfaff, Bürgermeister

## Bekanntmachungen

### Rathaus geschlossen

Am kommenden Montag, 01. Juli bleibt das Rathaus wegen des Heimatfestes in Laupheim geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

### Bezugspreis für das Mitteilungsblatt am 1. Juli fällig

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass der jährliche Bezugspreis von 9 Euro für das Mitteilungsblatt am 01.07.2013 fällig wird. Bei Beziehern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag vom angegebenen Konto abgebucht. Sofern Sie den Bezugspreis auf andere Weise bezahlen wollen, z.B. mittels Überweisung oder Barzahlung auf der Gemeindekasse, bitten wir Sie, den Fälligkeitstermin zu beachten. Falls das Geld nicht rechtzeitig bei der Gemeindekasse eingeht, wird ein Zuschlag von 2,50 Euro erhoben. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, bitten wir Sie außerdem, auf den Überweisungsträgern Ihr Buchungszeichen anzugeben, das Sie auf dem Vordruck für die Abbuchungsermächtigung entnehmen können. Daher sollten Sie diesen Vordruck auch aufbewahren, falls Sie keine Einzugsermächtigung erteilen wollen.

### Grundsteuer 2013 für Jahreszahler

Am 01. Juli 2013 wird für Jahreszahler die Grundsteuer 2013 zur Zahlung fällig. Die Höhe ergibt sich aus dem Grundsteuerbescheid 2013 oder aus einem danach ergangenen Bescheid. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten. Sind die Steuern 5 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins noch nicht bei der Gemeindekasse eingegangen, müssen Säumniszuschläge berechnet werden. Im Falle einer Mahnung muss außerdem eine Mahngebühr erhoben werden. Wir bitten, den fälligen Steuerbetrag unter Angabe des auf dem Steuerbescheid angegebenen Buchungszeichens zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird der fällige Betrag abgebucht. Steuerpflichtige, die ab 2013 die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zahlen wollen, können dies bis 15. November 2013 beim Bürgermeisteramt beantragen.

### Sommerpause Mitteilungsblatt

Am 16. und 23. August erscheint kein Mitteilungsblatt. Das erste Amtsblatt nach der Pause wird am Freitag, 30. August herausgegeben.

### Tickets Heimatfestbus

Die Dauertickets für den Heimatfestbus sind im Rathaus Burgrieden - Bürgerbüro - zum Preis von 5 € erhältlich. Es liegen auch Fahrpläne aus.

## Gemeinde Burgrieden Landkreis Biberach Friedhofssatzung

**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**  
vom 24. Juni 2013

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24. Juni 2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- Bestattungsbezirk des Friedhofs Burgrieden; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Burgrieden.
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Rot; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Rot
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Bühl; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Bühl.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### **§ 6 Särge**

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie bedient sich hierzu eines Bestattungsunternehmers, der unmittelbar mit den Hinterbliebenen abrechnet.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit der Aschen und bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

#### **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnengrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Rasenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Rasenwahlgräber
5. Urnenwahlgräber,
6. Gefache in Urnenstelen,
7. Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### **§ 11 Reihengräber und Rasenreihengräber**

(1) Reihengräber und Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der

Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an,
3. Rasenreihengrabfelder.

(3) In jedem Reihengrab und Rasenreihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab und Rasenreihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Bei Rasenreihengräbern sind Blumenschmuck und Kränze bis spätestens 2 Wochen nach der Bestattung abzuräumen.

(7) Für das Ablegen von Grabschmuck ist bei Rasenreihengräbern ausschließlich die Plattenreihe vor den Grabmalen vorgesehen.

(8) In Reihengräbern und Rasenreihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Das gilt nur, sofern die Ruhezeit der Asche die restliche Ruhezeit der dort bestatteten Leiche nicht übersteigt.

### § 12 Wahlgräber und Rasenwahlgräber

(1) Wahlgräber und Rasenwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Rasenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können erstmalig nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, auch wenn keine weitere Bestattung erfolgt.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber und Rasenwahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber und Rasenreihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. Rasenwahlgräber sind einstellige Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den Ehegatten,
2. auf die Kinder,

3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

5. auf die Eltern,

6. auf die Geschwister,

7. auf die Stiefgeschwister,

8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Rasenwahlgrabstätten werden von der Gemeinde gepflegt. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) Bei Rasenwahlgräbern sind Blumenschmuck und Kränze bis spätestens 2 Wochen nach der Bestattung abzuräumen.

(14) Für das Ablegen von Grabschmuck ist bei Rasenwahlgräbern ausschließlich die Plattenreihe vor den Grabmalen vorgesehen.

### § 13 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Nutzungsrechte an Urnengräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit für Urnenbestattungen) verliehen.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; regelmäßig sind bis zu 2 Bestattungen vorgesehen. Die Gemeinde kann weitere Bestattungen zulassen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Im Friedhof sind Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(6) Auf den Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen sind Gedenkstelen aufgestellt, an die Namensschilder der Verstorbenen angebracht werden können.

(7) Die Namensschilder sind 12 cm breit und 6 cm hoch aus den Materialien Messing oder Bronze anzufertigen und fachgerecht an der Gedenkstele anzubringen.

(8) Die Namensschilder können von der Gemeindeverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit (15 Jahre) entfernt werden.

### § 14 Urnenstelen

(1) Urnenstelen sind säulenförmige Aschengrabstätten aus Naturstein, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Nutzungsrechte an Gefachen in Urnenstelen werden auf An-

trag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit für Urnenbestattungen) verliehen.

(3) Regelmäßig sind bis zu 2 Bestattungen vorgesehen. Die Gemeinde kann weitere Bestattungen zulassen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Gefache in Urnenstelen.

(5) Es besteht eine Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts ohne Bestattung.

(6) Die Gemeindeverwaltung sorgt nach Ablauf der Ruhezeit für die würdige Verbringung der Asche und entsorgt die Aschekapseln und Schmuckurnen.

(7) Blumenschmuck und Kränze sind bis spätestens 2 Wochen nach der Bestattung abzuräumen.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage entsprechen.

### **§ 16 Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. aus Gips

2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,

3. mit Farbanstrich auf Stein,

4. mit Kunststoffen in jeder Form,

(2) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(3) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 18 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

### **§ 19 Grababdeckplatten**

Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

### **§ 20 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 21 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 22 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 2) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat bei

Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnenerdgräbern der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Das Herrichten und die Pflege der Grabstätte bei Rasenreihengräbern, Rasenwahlgräbern und der Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbeisetzungen obliegt der Gemeinde.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Die gärtnerische Gestaltung der Grabfläche bei Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnenerdgräbern muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### § 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 24

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz

und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
  - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - g) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 28 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

**§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 31 Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf maximal 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

**§ 32 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 21. Juli 2008 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Burgrieden, 24. Juni 2013  
gez. Josef Pfaff, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

**Anlage zur Friedhofssatzung**

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	1.500,00 €
2.1.2	für Personen unter 5 Jahren	300,00 €
2.2	Überlassung eines Rasenreihengrabes	3.000,00 €
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.3.1	Wahlgrab, Einzelgrabstelle, bis zu 2 Bestattungen	1.800,00 €
2.3.2	Wahlgrab, Doppelgrabstelle, bis zu 4 Bestattungen	3.200,00 €
2.3.3	Rasenwahlgrab, Einzelgrabstelle, bis zu 2 Bestattungen	3.700,00 €
2.3.4	Urnenwahlgrab, bis zu 2 Bestattungen	900,00 €
2.3.5	Gefach in Urnenstele, bis zu 2 Bestattungen	2.000,00 €
2.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.3.1 bis 2.3.5	

2.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5	Zubettung einer Urne im Erdgrab zzgl. evtl. erforderlicher Neuverleihung eines Nutzungsrechts am Wahlgrab	350,00 €
2.6	Platz für eine Urne in Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen	600,00 €
2.7	Zubettung einer Urne im Gefach einer Urnenstele, zzgl. evtl. erforderlicher Neuverleihung eines Nutzungsrechts	350,00 €
2.8	Erwerb einer Frontplatte für ein Gefach einer Urnenstele	260,00 €
2.9	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) je Benutzung	20,00 €
2.10	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.1 bis 2.6	50 %

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Biberach**



Landratsamt Biberach

Die Firma ALBA Oberschwaben Limited & Co. KG, Mackstraße 45, 88348 Bad Saulgau beabsichtigt auf ihrem Betriebsstandort Am Flugplatz 2-8, Flst. Nr. 459 Gemarkung Bühl, Gemeinde 88483 Burgrieden die Einrichtung eines Problemstofflagers mit einer Lagerkapazität von max. 20 t. Es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen. Die Gesamtkapazität beträgt damit dann max. 150 t.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs hierzu, die beim Landratsamt Biberach als zuständige Genehmigungsbehörde beantragt worden ist.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. Juli 2013 bis 8. August 2013, beim Landratsamt Biberach, Rollinstr. 9, 4. Stock, Zimmer Nr. 423 jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus; bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 22.08.2013 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der oben genannten Stelle erhoben werden.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin über evtl. erhobene Einwendungen findet am

**11.09.2013, 10:00 Uhr  
im Landratsamt Biberach, Rollinstr. 9, Zimmer 4.46**

statt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Biberach/Riss, den 25.06.2013  
 Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
 Landratsamt

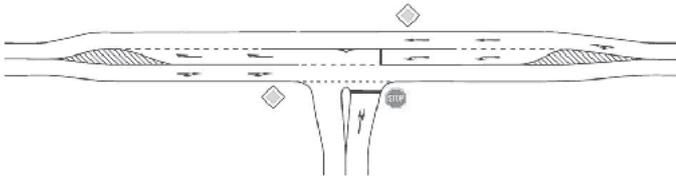
Dr. Obert  
 Amtsleiter

## Nordwestumfahrung Biberach

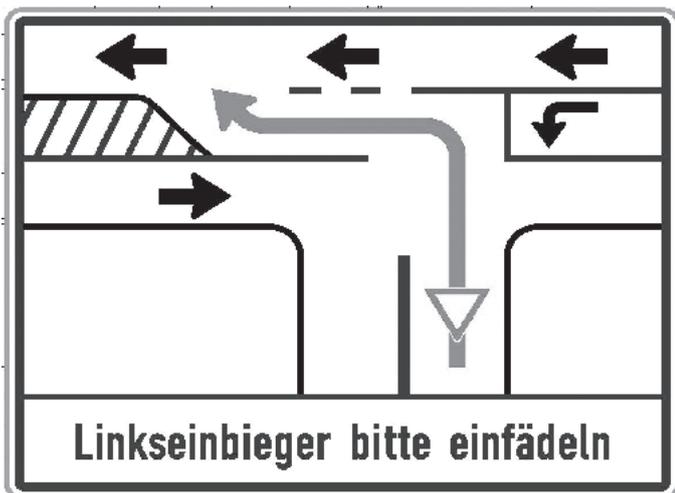
### Moderne und wirtschaftliche Einmündungen erhöhen die Leistungsfähigkeit und den Verkehrsfluss

Mit einem großen Fest für die Bürgerinnen und Bürger gab Landrat Dr. Heiko Schmid, Regierungspräsident Hermann Strampfer, Wolfgang Jautz, Bürgermeister Warthausen und Biberachs Baubürgermeister Christian Kuhlmann die Nordwestumfahrung für den Verkehr frei.

Seit Montag, 17. Juni, fahren darüber Autos, Busse und LKW's. Die Verkehrsteilnehmer, die zum ersten Mal über die Straße fahren, werden an zwei Einmündungen eine Verkehrsführung entdecken, die es in Baden-Württemberg bisher nur vereinzelt gibt; in anderen Ländern durchaus. Es handelt sich um Einmündungen mit sogenanntem „innenliegenden Einfädelstreifen“. Betroffen hiervon sind die Anbindung der L 273 – (Birkenharder Straße) und der B 465 (Ehinger Straße) an die Nordwestumfahrung von Biberach.



Die Verkehrsführung an den Einmündungen ist so geregelt, dass zwischen den beiden Fahrtrichtungen der Hauptrichtung beziehungsweise der übergeordneten Straße - in diesem Fall die Nordwestumfahrung von Biberach - ein zusätzlicher Fahrstreifen eingerichtet wurde. Dieser soll den linkseinbiegenden Fahrzeugen aus der Nebenrichtung - in diesem Fall die Rampe von der L 273 bzw. B 465 das Einbiegen in die übergeordnete Straße erleichtern. Dies indem ein eigener Beschleunigungsstreifen zur Verfügung steht. Entsprechende Hinweisschilder vor Ort sollen dem Verkehrsteilnehmer die evtl. noch unbekanntete Verkehrsführung erläutern.



## Hintergrund

Diese Einmündungsform gilt als Sonderform und wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen in einem lang angelegten Untersuchungszeitraum erforscht. Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Verkehrssicherheit im Vergleich zu Einmündungen ohne Ampel deutlich höher liegt. Der Vorschlag diese Einmündungsform an diesen beiden Straßenverknüpfungen anzulegen kam vom Regierungspräsidium in Tübingen.

## Deutsche Rentenversicherung

### Vor der Rente kommt der Antrag

Wer den Ruhestand vor Augen hat, sollte seine künftige Rente im Blick behalten. Denn die kommt nicht automatisch. Es reicht aber aus, sie etwa drei Monate vor dem gewünschten Beginn zu beantragen. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg hin.

Ob wegen Alters, bei Erwerbsminderung oder für Hinterbliebene - vor jeder Rente steht ein Antrag. Entscheidend ist, wann er eingereicht wird. Denn für zurückliegende Monate kann das Geld in der Regel nicht nachgezahlt werden. Unterstützung bei der Antragstellung erhalten künftige Rentner, wenn sie einen Termin bei der Ortsbehörde ihres Rathauses vereinbaren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden werden von der DRV Baden-Württemberg regelmäßig geschult und helfen den Kunden gerne mit den Antragsformularen. Dafür nutzen bereits 875 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg das Programm „eAntrag“. Der Online-Versand der Unterlagen zum Rentenversicherungsträger spart Portokosten und gewährleistet, dass der Antrag schnell bearbeitet werden kann.

Künftige Rentner können sich auch bei den rund 120 ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -beratern der DRV Baden-Württemberg melden. Als Teil der Selbstverwaltung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers sind sie ebenfalls bei Rentenfragen und Antragstellung kostenlos behilflich.

Nach der Bearbeitung bestätigt die DRV mit dem Rentenbescheid dem Antragsteller schließlich Art, Beginn, und Höhe - und bei einer Rente auf Zeit auch die Dauer der Rente.

Mehr Informationen rund um die Rentenantragstellung enthält das Falblatt der DRV „Ihr Rentenantrag - so geht's“. Diese kann telefonisch unter der Nummer 0721 825 23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) angefordert werden. Im Internet (www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) steht es ebenfalls als PDF-Download zur Verfügung.

Individuelle Beratungen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung

Baden-Württemberg, Regionalzentrum Ulm,  
 Wichernstr. 10, 89073 Ulm.

Voranmeldungen unter Tel.: 0731 920410 verkürzen die Wartezeit.

## Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

### Familiensonntag rund um Kräuter für alle Sinne

**Am Sonntag, 30. Juni, lädt das Museumsdorf Kürnbach von 10 bis 16 Uhr Familien und Kinder zu einem informativen und kreativen Aktionstag für alle Sinne rund um Kräuter ein.**

Am Sonntag, den 30. Juni, wartet von 10 bis 16 Uhr ein duftendes Kräuter-Programm auf die Besucherinnen und Besucher. Die Mönche vom Brunnenhof Ebenweiler starten um 10.30 Uhr mit

einer geistlichen Feier in der Eligiuskapelle des Museumsdorfs und geben mit Liedern und Sinnsprüchen die ersten Impulse zum Kräutertage. Danach gehen die Brüder mit den Kindern auf Kräutersuche, stellen mit Ihnen zusammen leckeres Kräuterpesto her und bieten den Erwachsenen zudem noch allerlei feine Kräuterprodukte an.

Um 12 Uhr und 15 Uhr bietet Irene Bänsch eine spannende Wildkräuterführung an während sie davor und danach veranschaulicht, wie Johanniskraut-Öl hergestellt wird. In einer kleinen Museumswanderung erklärt Annemarie Kehrle-Ruez um 13.30 Uhr die Kraft der Kräuter zur Wahrung der „Gesundheit des Mittelalters“ und bastelt mit den Kindern niedliche Kräuterfeen. Vor allem die kleinen Besucher kommen beim Basteln voll auf ihre Kosten: wohlriechende Lavendelsäckchen, Gartenlichter und Ohrwurmhotels können gefertigt werden. Besonders attraktiv: Kinder stellen mit der Kraft ihrer Arme und dem Stein-Mörser ihr eigenes Kräutersalz und Blütenzucker her.

Wertvolle Informationen zur richtigen Anlage von Kräutergärten und informative Bücher zum Thema Kräuter wie auch die ersten Kräuterpflanzen für daheim bietet Matthäus Fessler, Gärtnermeister aus Fleischwangen, an. Kräuterkränze, Kräuterseifen, Kräutertees und vieles mehr gibt es bei weiteren Ständen zu erwerben. Zudem erfahren die Besucher bei Elfriede Igel Tipps rund ums Pressen von Leinöl und der Kreisimkerverband zieht mit den Kindern Kerzen.

Kulinarisch geht es natürlich auch um duftende Kräuter: Die Waschfrauen aus Ochsenhausen bieten in der Laternser-Küche schmackhaftes mit Kräutern an. Laura Klick reicht Häppchen vom frischen Blütenbrot. Wem der Sinn nach leckeren Kartoffeln mit allerlei Kräuterquark-Variationen steht, ist bei den Landfrauen um Silvia Jäckle gut aufgehoben. Für den großen Hunger bietet die Kürnbacher Vesperstube an diesem Tage wieder original Oberschwäbisches. Frisch Gebackenes gibt es wie immer aus dem historischen Backhäusle.

## Sommersterne und Sonne

### Planetarium im Sommer

Was am Sommersternhimmel zu sehen ist, erläutert Herbert Kiesle in einem Vortrag im Laupheimer Planetarium am Mittwoch, 3. Juli, um 20.45 Uhr. Auch das Vorprogramm „Sterne über Oberschwaben“ geht nun bei jeder Planetariumsvorführung auf das Sommerfirmament ein.

Was der Sommerhimmel zu bieten hat und wie man sich im Sternengewirr orientieren kann, erklärt Herbert Kiesle in seinem Vortrag. Dabei wird keine fertige „Sternenshow“ geboten, sondern es besteht die Möglichkeit, direkt Fragen zu stellen. Neben den Sommersternbildern ist im Juli ein Planetenstelldchein mit Jupiter, Mars und Merkur am Morgenhimmel zu sehen.

Auch zu den Planetariumsvorführungen der Show „Das Ende der Welt“ wird nun im Vorprogramm „Sterne über Oberschwaben“ nach einem Skript von Herbert Kiesle ein Überblick über den sommerlichen Nachthimmel geboten. Erstmals wird dieser Programmteil zudem von eigens komponierter Musik begleitet. Der Laupheimer Musiker Benny Fetscher hat dafür die Noten gesetzt. Vom 27. Juni bis 1. Juli kann man die Weltraumreise im Planetarium mit einem Besuch des Laupheimer Kinder- und Heimatfests verbinden. Besucher mit Festabzeichen erhalten in diesem Zeitraum ermäßigten Eintritt.

Aufgrund der spät einsetzenden Dunkelheit ist die Sternwarte im Sommerhalbjahr abends geschlossen. Besucher haben stattdessen Gelegenheit, regelmäßig sonntags ab 15 Uhr die derzeit sehr aktive Sonne mit dem Teleskop in Augenschein zu nehmen. Durch Spezialfilter werden dann Gasausbrüche und Sonnenflecken sichtbar.

INFO: Karten für den Vortrag können im Internet unter [www.planetarium-laupheim.de](http://www.planetarium-laupheim.de) und unter der Nummer 07392/91059 telefonisch gebucht werden. Ansonsten läuft im Planetarium „Das Ende der Welt“ mit einem aktuellen Sternhimmel-Vorprogramm sowie das Kinderprogramm „Einmal Pluto und zurück“. Vorführtermine und Kartenreservierung im Internet und telefonisch.

## POLIZEIDIREKTION BIBERACH

### Abschließbare Tür- und Fenstergriffe schieben Einbrechern einen Riegel vor

Die Polizei beobachtet derzeit bei regionalen und überregionalen Einbruchserien vermehrt eine spezielle Begehungsweise. Bei dieser werden vornehmlich im Bereich der Türgriffe von Terrassentüren Löcher gebohrt, durch die mittels Draht oder anderen Hilfsmitteln die Griffstellung verändert wird.

Zum Schutz vor solchen Straftaten gibt die Polizeidirektion Biberach folgende Tipps:

- Kontrollieren Sie vor dem Schlafengehen, ob alle Fenster und Türen verschlossen sind
- Falls vorhanden, lassen Sie Ihre Rollläden im Erdgeschoß herunter, auch in den warmen Sommermonaten
- Nutzen Sie abschließbare Zusatzschlösser oder abschließbare Fenstergriffe an Terrassentüren und Fenstern
- Einbrecher kundschaften ihre künftigen Tatorte aus und laufen oder fahren hierbei auch tagsüber durch Wohngebiete. Achten Sie auf verdächtige Personen und Fahrzeuge und rufen Sie sofort die Polizei, wenn Sie etwas Auffälliges bemerken
- Informieren Sie sich zum Thema Einbruchschutz bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle (Tel.: 07351/447-123)

PD Biberach – Pressestelle/KR

Tel. 07351/447-110 o. 447-112 o. 447-0

## Informationen

### Wertstoffsammlungen

#### Altpapiersammlung in Burgrieden:

07.09.2013

30.11.2013

(Sammlung durch SVB Fußballabteilung)

#### Altpapiersammlung in Rot und Bühl:

06.07.2013 Altpapier

28.09.2013 Altpapier und Altkleider

28.12.2013 Altpapier

(Sammlung durch die KLJB Rot)

#### Schrottsammlung in Burgrieden:

02. November 2103

(Sammlung durch Frw. Feuerwehr)

## Museum Villa Rot

MUSEUM  
VILLA  
ROT

## Öffentliche Ausstellungsführungen

Die Museumsleiterin Dr. Stefanie Dathe führt am Donnerstag, 27. Juni um 15 Uhr im Rahmen der Veranstaltung Kunst, Kaffee und Kuchen sowie am Sonntag, 30. Juni ebenfalls um 15 Uhr durch die aktuelle Ausstellung gestochen scharf – Tätowierung in der Kunst. Im Anschluss an die jeweilige Führung besteht die Möglichkeit bei hausgemachten Kuchen und Kaffee den Nachmittag im Museumscafe kunstvoll ausklingen zu lassen.



Als soziale Codes sind sie fast so alt wie die Menschheit selbst: Tätowierungen. Auch für viele Bildende Künstlerinnen und Künstler birgt die Unauslöschlichkeit der Tätowierung einen magischen Reiz. Die Haut des menschlichen oder tierischen Körpers wird zur Schreib- und Malfläche. So präsentiert die Ausstellung gestochen scharf die künstlerische Auseinandersetzungen und Interpretationen der letzten 50 Jahre bis in die heutige Gegenwart. Zu den Werken der Documenta- und Biennaleteilnehmern Wim Delvoje, VALIE EXPORT, FLATZ, Santiago Sierra, Timm Ulrichs und Artur Zmijewski werden Fotografien, Zeichnungen, Skulpturen, Videos und Installationen junger, internationaler zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler sowie in einem Brückenschlag die angewandte Kunst praktizierender Tätowierer präsentiert. Um eine telefonische Anmeldung für die Veranstaltung Kunst, Kaffee und Kuchen am Donnerstag, 27. Juni um 15 Uhr unter 07392 – 8335 oder per mail an info@villa-rot.de wird gebeten.

## Ortsgeschehen

## Chorgemeinschaft Burgrieden



## Herzlichen Dank für Ihren Besuch

Das 11. Dorffest Burgrieden ist vorbei, jetzt gilt es in den Vereinen Bilanz zu ziehen, auch im Blick auf die kommende Veranstaltung in 2014. Wir Sängerinnen und Sänger von „Liederkrantz“ und „Unisono“ bedanken uns bei allen Festgästen, insbesondere bei jenen, die uns am Getränke-Ausschankwagen und am Essensstand besucht und auch gegessen und getrunken haben. Unser Fazit: Es war wieder ein tolles Fest von Bürgern für Bürger. Nach dem Dorffest ist vor dem Dorffest. Im Namen der vielen Helfer bei den verschiedenen Einsatzeinsätzen.

Kurt Kiechle, Schriftführer

## Freiwillige Feuerwehr Burgrieden



## Terminerinnerung

**Ausschusssitzung:** 08.07.2013, 20:00Uhr,  
**Sommerfest:** 13.07.2013,  
**Probe** 15.07.2013 Jugend 17:30Uhr G1 19:00Uhr G2 20:00Uhr  
**Ausflug:** 28.09.2013,  
**Schrottsammlung:** 02.11.2013

i.A. Tobias Englert

Gemeindeblatt Burgrieden | Rot | Bühl

## Natur - und Vogelschutzverein



## Monatstreff am Montag 08. Juli 2013

Unser Monatstreff im Juli findet am 08. Juli 2013 um 19 Uhr in unserem Vereinsheim „Alte Molke“ statt.

Auf Ihren Besuch freut sich das Organisationsteam vom Natur- und Vogelschutzverein Burgrieden Jakob Lind.

## Fußballabteilung Burgrieden



## 11-Meter-Turnier 2013

Vielen Dank an die teilnehmenden Teams für einen fairen Wettkampf, allen Helfern für Ihren Einsatz und dem Cheforganisator Mathias Dreiz für einen reibungslosen Ablauf des Turniers!

## Tennisabteilung Rot



## Blasorchester goes Rock II / Sommerfest

Am **Samstag, den 27. Juli 2013** findet auf dem Tennisgelände „Blasorchester goes Rock II“ statt.

Dafür und für das **Sommerfest am 3. und 4. August 2013** brauchen wir wieder die volle Unterstützung aller Mitglieder. Wer an einem der beiden Termine - gerne auch an beiden - mithelfen kann, soll sich bitte in die Listen die am Tennisheim aushängen, eintragen. - Danke.

Die Arbeitseinsätze, um das Tennisgelände vorzubereiten, werden in einer der nächsten Ausgaben bekannt gegeben.

## Kirchennachrichten

## Evangelische Kirchengemeinde Oberholzheim

## Pfarramt Oberholzheim

Pfarrer Andreas Kernen  
Pfarrerin Doris Seitz-Kernen  
Tel. 07392 2364 | Fax 07392 2337  
E-Mail: Andreas.Kernen@elkw.de  
E-Mail: Doris.Seitz-Kernen@elkw.de  
E-Mail: Pfarramt.Oberholzheim@elkw.de



## Pfarramt Oberholzheim-Holzstöcke

Pfarrer Holger Hörnle  
Tel. 07346 920686 | Fax 07346 920674  
E-Mail: Holger.Hoernle@elkw.de  
E-Mail: Pfarramt.Oberholzheim-Holzstoেকে@elkw.de

## PFARRBÜRO FÜR BEIDE PFARRÄMTER

Tel. 07392 2364  
Internet: www.evkirche-oberholzheim.de  
Kornelia Pelzl erreichbar am Mi und Fr von 9 bis 12 Uhr  
Kirchenpflegerin M. Schmid Tel. 07392 150008

**Aus Gnade seid ihr selig geworden durch Glauben, und das nicht aus euch; Gottes Gabe ist es. (Eph.2,8)**

## Freitag, 28.06.2013

**18:30 Uhr** Teenkreis (Gemeindehaus Oberh.)

## Sonntag, 30.06.2013

**9:30 Uhr** Gottesdienst (Hörnle) mit Feier des Hl. Abendmahls (Wein) Kirche Oberholzheim

Freitag, den 28. Juni 2013 | Nr. 26

**11:00 Uhr** Gottesdienst (Hörnle) mit Feier der Hl. Taufe von Emily Loran, Hüttisheim und mit Vorstellung der neuen Konfirmanden  
Kirchl. Gemeindezentrum Staig

**Dienstag, 02.07.2013**

**19:30 Uhr** Informationsabend für interessierte Kirchengemeinderatskandidaten

**Mittwoch, 03.07.2013**

**9:30 Uhr** Wielandzwerge  
Gemeindehaus Oberholzheim

**14:30 Uhr** Konfirmandenunterricht  
Gruppen Oberholzheim und Burgrieden  
Gemeindehaus Oberholzheim

**16:30 Uhr** Konfirmandenunterricht  
Gruppe Staig  
Kirchl. Gemeindezentrum Staig

**Donnerstag, 04.07.2013**

**19:30 Uhr** Frauentreff  
Gemeindehaus Oberholzheim

**Freitag, 05.07.2013**

**18:30 Uhr** Teenkreis (Gemeindehaus Oberh.)

**Samstag, 06.07.2013**

**18:30 Uhr** Gottesdienst (Marschall) mit Feier des Hl. Abendmahls  
Gemeindehaus Burgrieden

**Sonntag, 07.07.2013**

**9:30 Uhr** Gottesdienst (Marschall)  
Kirche Oberholzheim

**Informationsabend für interessierte Kirchengemeinderatskandidat(inn)en**

Am Dienstag, 2. Juli ist ein Informationsabend für alle, die sich eventuell in den Kirchengemeinderat wählen lassen möchten.

Der Abend dient als Entscheidungshilfe: Was bedeutet es eigentlich, KGR zu sein? Wie viel Zeit braucht es? Kann ich das leisten? Welche Erwartungen gibt es?

Diese und andere Fragen sollen beantwortet werden – soweit wie möglich.

Der Abend ist offen für alle, die sich dieses Amt – eventuell oder gerne – vorstellen können.

Beginn um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Oberholzheim.

**Vorschau: Verabschiedung Pfarrer H. Hörnle**

Nach nicht ganz acht Jahren wird Pfr. Hörnle Ende August weiterziehen in Richtung Landeshauptstadt, um dort seine neue Stelle anzutreten. Aufgrund der Sommerferien wollen wir ihn bereits am Sonntag, 14. Juli verabschieden. Wir beginnen mit dem Gottesdienst um 10.45 Uhr in der kath. Kirche Staig und laden ein zum Gespräch und G rußworte im Anschluss.

**Jungscharfreizeit August 2013**

für alle Kinder von 8 - 13 Jahren vom 13. - 17.8.

Das gibt tolle Tage, bist Du dabei? Ansprechpartner ist Stefan Bucher 0162 4977952.

Anmeldungen an das Ev. Pfarramt Oberholzheim.

**Gemeinde- und Spendenkonto**

**Volksbank Laupheim 90 60 006 (BLZ 654 913)**

**Katholische Seelsorgeeinheit Unteres Rottal**

**Pfarrer Magnus Weiger:** Tel. 07392 17014

E-Mail: pfarrer.weiger@t-online.de

**Pfarrer Norbert Hecht:** Tel. 07392 9395700

E-Mail: pfarrer\_hecht@kirche-rottal.de

**Pater Mathew:** Tel. 07392 2122

E-Mail: pater\_mathew@kirche-rottal.de

**Gemeindereferentin Frau Pracht:** Tel. 07392 9289763

E-Mail: pracht\_gemref@kirche-rottal.de

**Gemeindereferentin Frau Amann:** Tel. 07392 150125

E-Mail: amann\_gemref@kirche-rottal.de

**PFARRBÜRO** | Internet: www.kirche-rottal.de

**Burgrieden:** Tel. 07392 17014 | Fax 07392 17024

Mo bis Fr 09.00 bis 11.00 Uhr Di 17.00 bis 19.00 Uhr

E-Mail: moosmayer\_pa@kirche-rottal.de

Kirchstraße 6, 88483 Burgrieden

**Achstetten:** Tel. 07392 2122 | Fax 07392 704915

Mo, Di, Do, Fr

09.00 bis 11:00 Uhr

E-Mail: kley\_pa@kirche-rottal.de

**St. Alban Burgrieden**



**Freitag, 28. Juni 2013 – Irenäus, Bischof**

18.00 Uhr Hl. Messe - in Hochstetten † 2. Opfer Kurt Rieber  
(Angelika Götz)

**Samstag, 29. Juni 2013 – Petrus und Paulus – Kollekte: Peterspfennig**

17.30 Uhr Hl. Messe † Paul Mayer, Kreszentia und Peter Walter,  
(Anita Schlau, Sara Donder, Marie Göttle, Carolin Gebhard)

**Sonntag, 30. Juni 2013 – 13. Sonntag im Jahreskreis – Kollekte: Peterspfennig**

10.15 Uhr Wortgottesfeier (Lena Lohmüller, Annika Nieß)

13.30 Uhr Rosenkranz

**Dienstag, 2. Juli 2013 – Mariä Heimsuchung**

7.50 Uhr Hl. Messe (Robin Oechsle, Stefan Geist)

**Freitag, 5. Juli 2013**

18.00 Uhr Hl. Messe † 2. Opfer Pia Jöchle (Noah Rottmaier,  
Manuel Baur, Carina Besirske, Sara Donder)

**Samstag, 6. Juli 2013**

18.30 Uhr Abmarsch der Fußwallfahrer zum Wallfahrtsfest nach Bihlafingen. Treffpunkt in der Kirche St. Alban. Unterwegs werden vier Stationen gehalten. Sie können auch bei der Station Kapelle/Bildstöckle noch dazukommen. Die Rückfahrt für die Wallfahrer ist organisiert. Treffpunkt nach der Prozession ist auf dem Parkplatz hinter dem Pfarrstadel. Herzliche Einladung! Max Götz

**Sonntag, 7. Juli 2013 – 14. Sonntag im Jahreskreis**

10.15 Uhr Hl. Messe † Maria Knoll, Jht. Emma Fischer (Anna Quintus, Leo Wittig, Jana Feger, Manuel Mohr)

13.30 Uhr Rosenkranz

**Liebe Ministranten!**

Bitte teilt den Oberministranten baldmöglichst mit, wann ihr in den Sommerferien nicht ministrieren könnt.

Ganal: Tel 16466.

**Großer Kirchenputz in St. Alban Burgrieden!!**

In Burgrieden wird am Samstag 13.7. 2013 der große Kirchenputz gemacht und wir bitten um freiwillige Helfer. Bitte notieren Sie sich gleich diesen Termin – vielleicht hat der Eine oder Andere Zeit zum Mithelfen! Wir würden uns sehr freuen!!! Bitte Eimer und Lappen mitbringen. Wir beginnen um 8.30 Uhr.

„Viele Hände – ein schnelles Ende“, nach diesem Motto schon jetzt ein ganz herzliches Vergelt's Gott für Ihre Mithilfe! Marga Englert

**St. Georg Rot****Freitag, 28. Juni 2013 – Irenäus, Bischof**

19.00 Uhr Hl. Messe † Jht. Maria Kirchenmaier, Maria Schick  
(Dominik Müller, Deniz Bakirdas)

**Sonntag, 30. Juni 2013 – Petrus und Paulus****– Kollekte: Peterspfennig**

10.15 Uhr Hl. Messe † Jht. August Götz, Paul und Maria Miller, Paul u. Anna Wieland, Anton und Mathilde Eggert, (Saskia Miller, Andreas Maier, Oskar Miller, Sofia Miller)

**Freitag, 5. Juli 2013**

19.00 Uhr Hl. Messe † für die Armen Seelen, Familie Dora Hunger  
(Marilen Wieland, Maria Maier)

**Sonntag, 7. Juli 2013 – 14. Sonntag im Jahreskreis**

09.00 Uhr Hl. Messe (Amelie Miller, Carolin Brugger, Pauline Miller, Maximilian Eggert)

**Großer Kirchenputz in St. Georg Rot!!**

Der große Kirchenputz steht vor der Türe. Nach dem Motto „viele Hände – ein schnelles Ende“ bitten wir um Ihre Mithilfe. Für die „höheren/gröberen“ Arbeiten sind wir auf die Hilfe von Männern angewiesen. Wenn Sie helfen können, kommen Sie bitte am **Montag, 8. Juli** um 17.00 Uhr. Die Frauen beginnen um 18.30 Uhr. Bringen Sie bitte Putzzeug mit (Eimer, Lappen...). Nach getaner Arbeit gibt es als Dankeschön ein Vesper.

Am **Dienstag, 9. Juli** ab 9.00 Uhr werden noch die restlichen Arbeiten erledigt, wozu wir noch einmal Ihre Hilfe benötigen können. Schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott.

**Seniorenflug – Voranzeige**

Liebe Senioren! Bitte notieren Sie sich doch schon den Termin für unseren diesjährigen Senioren-Ausflug: **Dienstag, 10.09.2013**. Wir werden bald ausführlicher darüber informieren.

**St. Wendelinus Bühl****Donnerstag, 27. Juni 2013**

19.00 Uhr Hl. Messe † (für die Armen Seelen)

**Sonntag, 30. Juni 2013 – Petrus und Paulus****– Kollekte: Peterspfennig**

9.00 Uhr Hl. Messe † Anton Schmid und Angehörige

**Donnerstag, 4. Juli 2013**

19.00 Uhr Hl. Messe

**Sonntag, 7. Juli 2013 – 14. Sonntag im Jahreskreis**

10.15 Uhr Hl. Messe

**Gemeinsamer Anzeiger****Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit**

**Achstetten:** So. 30.6.13: 10.15 Uhr Hl. Messe  
– Familiengottesdienst

**Stetten:** So. 30.6.13: 10.15 Uhr Hl. Messe

**Bronnen** So. 30.6.13: 10.15 Uhr Hl. Messe

**Bihlafingen** So. 30.6.13: 9.00 Uhr Hl. Messe

**Frauengebetskreis**

Mittwoch, 3.07. um 19.45 Uhr Frauengebetskreis – Stille Anbetung  
– Impuls: „Zur Liebe werden“ - Herzliche Einladung an alle Frauen.

**Altötting-Wallfahrt**

Auch in diesem Jahr werden wir eine Buswallfahrt nach Altötting durchführen. Sie findet am Wochenende 21./22. Sept. 2013 statt. Das Ausflugsziel am 22.9.13 wird Bad Tölz sein. Die Preise für ein Doppelzimmer: 110 €, Einzelzimmer 120 €. (incl. Busfahrt, kleines Frühstück, Vollpension i. Altötting)

Anmeldung ab sofort auf dem Pfarramt zu den üblichen Öffnungszeiten. Tel. 07392 17014.

**Vorträge/ Informationsveranstaltungen / Kurse in d. Diözese Rottenburg**

Sie können auf unserer Homepage ([kirche-rottal.de](http://kirche-rottal.de)), unter „Dekanat Biberach“ – Neuigkeiten über aktuelle Veranstaltungen erfahren. Auf dieser Seite finden Sie auch die **Termine für Ehevorbereitungs-Seminare** und die Zeiten der **Caritassprechstunden**. Mehr dazu erfahren Sie auf der Homepage – Schauen Sie mal rein!

**Meditation mit dem Herzensgebet**

Leitung Beatrice Ott - nächster Termin: Montag, 8.7. um 20 Uhr im Pfarrhaus in Bühl. (nicht am 27.6.2013)

Nach der Sommerferienpause treffen sich die Teilnehmer/innen im Gemeindezentrum in Bronnen an folgenden Terminen: 16.9., 7.10., 4.11.

**Reinigungskraft gesucht!**

Wir suchen zum 01.09.2013 eine Reinigungskraft, Beschäftigungsumfang 10 Stunden in der Woche für unseren Kindergarten in Rot. - Bewerbungen bitte an: Katholische Kirchenpflege St. Georg Rot - Gabriele Mages -Max Planck Weg 7 - 88471 Laupheim - 07392/1683360

**Missionsstand beim Dorffest sagt „Danke“**

Wir vom Missionsstand und Familie Gebert möchten uns bei allen die beim Dorffest bei uns vorbeigekommen sind, und geraten, gedreht und gespendet haben von Herzen „Danke schön“ sagen. Es war ein wunderschönes Gefühl zu spüren, dass die Hilfsbereitschaft für in Not leidende Kinder so groß war. Wir danken für: 983,00 €, die an dieser Aktion eingenommen wurden und an Lena Gebert weitergegeben werden. Das Geld geht direkt an die Arbeitsstelle von Lena Gebert, der Salacuna Naciente in Santiago de Chile. Dort besuchen täglich Kinder im Alter von 3 Monaten und 2 Jahren diese Einrichtung, um kostenlose Verpflegung, Betreuung und Erziehung zu bekommen. Die Kinder kommen aus dem Armenviertel Recoleta. Im Winter schlafen die Kinder, wie auch im Sommer auf Matratzen direkt auf dem Boden. Der einzige kleine Gasofen in der Ecke des Raumes ist natürlich nicht ausreichend um im Winter warm zu halten. Lena Gebert wird für alle vier Räume große Teppiche kaufen, auf denen die Kinder dann spielen und auch gut schlafen können. Sie dankt herzlich im Namen der Kinder für die finanzielle Unterstützung. Und auch der AK Mission sagt allen noch einmal: Herzliches Vergelt's Gott für's Mitmachen!!!

**Kollekte für den Hospizdienst Laupheim**

Frau Inge Humm hat uns im ökum. Gottesdienst beim Dorffest Burgrieden am letzten Sonntag über die Arbeit im Hospizdienst informiert. Für diese Arbeit haben Sie bei der Kollekte die große Summe von 533,05 € gespendet. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

# Erbeuten Sie fette Rabatte!



**6 ANZEIGEN SCHALTEN**

**4 ANZEIGEN BEZAHLEN**

## Unsere beliebteste Aktion ist wieder da!

Wir bringen Ihnen den Sonnenschein! Rabattierte Anzeigen in den „Blättle“ machen auch Ihre Werbung zum Sommerhit 2013. Buchen Sie also schnell und profitieren Sie!

### Kein Layout? Kein Problem.

Nutzen Sie unseren Grafik-Service für Ihre Anzeigengestaltung (10 Tage Vorlaufzeit).

Unsere Sommeraktion gilt vom 10.6. – 2.8.2013 für die **Kalenderwochen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31**

Ihre Anzeigen können Sie bequem online auf **www.primo-stockach.de** buchen. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben! Wir beraten Sie gerne unter **Tel. 077 71 / 93 17 - 11**.

### Noch mehr Vorteile für Sie:

- › Finden Sie interessante **Kombinationsmöglichkeiten** mit Ihren Nachbarausgaben auf **www.primo-stockach.de**. (Kombinationen werden als eine Ausgabe gezählt.)
- › Machen Sie mit einer **Farbanzeige** (Farbzuschlag) besonders stark auf sich aufmerksam.
- › Liefern Sie Ihre **Druckdaten rechtzeitig**, spätestens bis Freitag der Vorwoche.
- › Erteilen Sie uns eine Abbuchungsgenehmigung und Sie erhalten weitere **2 % Skonto**.

Es gelten unsere AGB (siehe [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)) und unsere aktuelle Preisliste Nr. 14 (Stand: Januar 2013). Alle bestehenden Rabattvereinbarungen mit unserem Verlag werden für diese Aktion außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben.

Geben Sie bei der Bestellung den Aktionscode ● **P2013-06-02** an

› **Verlag und Anzeigen:** Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 077 71 / 93 17 - 11, Fax 077 71 / 93 17 - 40, [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de) | [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

**primo  
verlag**  
Fachverlag für Amts-  
Mitteilungs- und Infoblätter  
+ Individual-Print

ENTDECKEN SIE MIT UNS  
DIE WELT – DIE SCHÖNSTEN  
REISEN 2013



Superpreis  
€ 2.399,-  
pro Pers.

## ERLEBNIS YANGTZE AUF EINEM FIRSTCLASS-SCHIFF MIT VP

20-tägige Erlebnisreise  
19.09 - 08.10.2013 ab Frankfurt  
\*\*\*\*-Hotels mit HP + \*\*\*\*-Schiff mit VP

Auf Wunsch Haustürservice/Flughafentransfer möglich

Deutschland · Peking (4Ü) · Xian (2Ü) · Chongqing · Yangtze Kreuzfahrt (9Ü) · Shanghai (3Ü) · Deutschland.

Mit über 6.000 km ist der Yangtze („Langer Fluss“) der größte Strom Chinas. Verkehrsweg und Lebensader zugleich, entspringt er im Hochland von Tibet und bahnt sich seinen Weg bis ins ostchinesische Meer. Sie beginnen Ihre Reise in der alten Kaiserstadt Peking, reisen nach Xian, um die weltbekannte Terrakotta-Armee kennen zu lernen. Als Höhepunkt dieser Reise gehen Sie auf eine 10-tägige Kreuzfahrt durch die berühmten Drei Schluchten. Sie erhalten auf bequeme Art vielfältige Einblicke entlang dieses großartigen Stromes, von Chongqing bis zu einem der größten Staudämme der Welt und weiter bis Shanghai. **Unvergessliche Landschaften am Yangtze erwarten Sie! Kommen Sie mit uns!**

Für weitere Infos fordern Sie unseren ausführlichen Sonderprospekt an!



Bitte senden Sie mir nähere Informationen zur Reise Yangtze:

Vor- und Zuname:

Straße/ Hausnummer:

PLZ/ Wohnort:

Telefon tagsüber:

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an:  
PRIMO-Reisebüro Meersburg, Daisendorferstr. 34, 88709 Meersburg,  
Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22, Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 0  
E-Mail [info@aufundweg.net](mailto:info@aufundweg.net), Internet: [www.aufundweg.net](http://www.aufundweg.net)

musikSCHULE RUF

### Musikunterricht für jedes Alter - jetzt anmelden!

Musikalische Früherziehung für Kinder von 3 ½ -6 Jahren  
in Burgrieden

Klavier- und/oder Gesangsunterricht in Laupheim

Gitarrenunterricht in Burgrieden in der Schule.

Vorläufiger Anmeldeschluß: 30.6.13, Beginn September.

Weitere Infos und Anmeldungen:

Musikschule Dietmar Ruf, Zeppelinstraße 9, 88471 Laupheim

Tel.: 07392/96 989 96, [info@Musikschule-Ruf.de](mailto:info@Musikschule-Ruf.de)

Werben in der Nachbarschaft

☐ Anzeigenannahme: Tel. 07771/93 17 - 11

Schmalzbauers  
Bauernhof

### Schweinefleisch zum Grillen Nudelteig Salatkartoffeln

Öffnungszeiten: Mo/Di/Sa 9 - 12 Uhr | Mi/Fr 14 - 18 Uhr  
Familie Moosmayer | Bühlerstr. 4 | 88483 Burgrieden | 07392/10664

# Erbeuten Sie fette Rabatte!

6 ANZEIGEN SCHALTEN

4 ANZEIGEN BEZAHLEN



Aktionscode ● P2013-06-02

Infos und Bestellung: Tel. 07771 / 93 17 - 11  
oder unter [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

Fachverlag für Amts-  
Mitteilungs- und Infoblätter  
+ Individual-Print

# Silit

KOCHEXPERTEN. SEIT 1920.

## Sonderverkauf

Vom 24.06.-06.07.2013



Alles rund um die Küche.

Profitieren Sie von sensationell günstiger Markenware auf über 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Silit**  
KOCHEXPERTEN. SEIT 1920.

**Silit-Werksverkauf**  
Neufraer Str. 6 | D-88499 Riedlingen  
Tel. +49 (0)7371-189-1220  
[www.silit.de](http://www.silit.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo - Fr 09.00 - 18.00 Uhr  
Sa 09.00 - 14.00 Uhr

Sie möchten eine **Anzeige** schalten?

ALLE **Ausgaben** | ALLE **Formate** | ALLE **Preise**  
finden Sie in unserem Online-Kalkulator unter  
[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



**Wir suchen dringend für unsere Kunden:**  
**Häuser – Wohnungen – Baugrundstücke**  
Sie möchten verkaufen, rufen Sie uns an.  
Vogt Immobilienservice Tel: 07576/929911

**Batterien** für alle Fahrzeuge  
Lott, Mattenhaus a.d. B30, Tel. 0 75 24 / 67 03

Land - Spezialitäten

**Metzgerei Sax**  
Original  
obersackwäbäck

✓ Frische ✓ Qualität ✓ Herkunft ✓ Hausigene Schächtung

[www.metzgerei-sax.de](http://www.metzgerei-sax.de)

Schwendi 07353/2941  
Burgrieden 07392/914773  
Munderkingen 07393/3155  
Laupheim 07392/3289

**Knüller-Preis Mo./Di./Mi.**

**Hähnchenkeule** - Hausfrauenart -  
- fertig gewürzt - kg **3,99 €**

**Aktionswoche: Di., 25.06. - Sa., 29.06.2013**

**Knüller-Preis Do./Fr./Sa.**

**Schweinehalssteak**

- zum Grillen eingelegt - kg **7,99 €**

**Schweineschnitzel** - natur -

- von der Oberschale -

100 g **0,99 €**

**Entrecote**

**Rib Eye-Steak**

100 g **2,19 €**

**Vorderschinken**

- für Seelen u. Pizza -

100 g **0,99 €**

**Landsalami**

- hausgemacht -

100 g **1,49 €**

**Schweine-**

**bauch**

100 g **0,55 €**

**Zwiebelbeißer**

- herzhaft -

100 g **1,09 €**

**Große Rote u. Weiße**

- zum Grillen

Stück **1,00 €**

**Salatangebot**

**Nudelsalat**

100 g **0,99 €**

**Brot-Angebot:**

**Sonnenblumenbrot** **1,90 €**/500 g

**wolfmaier HAUSTECHNIK**

**Eine Wartung kostenlos**

Bei Abschluss eines Servicevertrages der Haustechnik  
(Gültig bis Juni 2013, Mindestlaufzeit 4 Jahre, Ersatzteile werden berechnet)

**Wolfmaier**  
Vertrauen seit 1953

**Wolfmaier Haustechnik GmbH**  
Riedweg 22 · 88471 Laupheim-Baustetten  
Telefon 0 73 92 / 97 33 - 0 · [www.wolfmaier-haustechnik.de](http://www.wolfmaier-haustechnik.de)